Neufassung der Gebührensatzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetz es (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, zuletzt geändert am 08.03.2016, S.36) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erhebt für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden durch die Lösung von Eintrittskarten entrichtet.
- (3) Die Eintrittskarten gibt der Zweckverband
 - a) als Einzelkarten
 - b) als Zehnerkarten
 - c) als Saisonkarten
 - d) als Abendkarten aus.
- (4) Die Einzelkarte berechtigt zur ganztägigen Benützung des Freibades, und zwar nur am Lösungstag.

Die Abendkarte gilt ab 17.00 Uhr.

Die Zehnerkarte berechtigt zur Benützung des Freibades an zehn verschiedenen Tagen.

Die Saisonkarte berechtigt den Inhaber zur unbegrenzten Benützung des Freibades während der gesamten Badesaison.

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

- (5) Wer ohne gültige Eintrittskarte (Abs. 3) im Bad angetroffen wird, ist verpflichtet, eine Nachgebühr zu entrichten. Als Nachgebühr wird der doppelte Betrag der Normalgebühr für eine Einzelkarte erhoben.
- (6) Wird jemand von der Benützung des Bades ausgeschlossenoder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.

- (1) Die Benützungsgebühren betragen für
- a) Erwachsene

-	Einzelkarte	4,00 €
-	Zehnerkarte	36,00 €
-	Saisonkarte	77,00 €
-	Abendkarte	2,60€

 Schwerbeschädigte mit Ausweis, Jugendliche unter 16 Jahren, in Ausbildung stehende Personen gegen Nachweis, Studenten unter 25 Jahren mit Ausweis, freiwillig Wehrdienstleistende (ausgenommen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) gegen Nachweis

-	Einzelkarte	2,90 €
-	Zehnerkarte	22,60 €
-	Saisonkarte	43,00 €
_	Abendkarte	2 00 €

c) Kurkarteninhaber:

Erwachsene

-	Einzelkarte	2,00 €
-	Zehnerkarte	18,00 €
_	Abendkarte	1,30 €

d) Kurkarteninhaber:

Personenkreis wie Buchstabe b)

-	Einzelkarte	1,50 €
-	Zehnerkarte	11,30 €
_	Ahendkarte	1 00 €

- e) Daneben werden für Familien Familientageskarten zum Preis von 10,00 Euro sowie Familiensaisonkarten zum Preis von 160,00 € ausgegeben. Die Familienkarten gelten für die beiden Elternteile sowie deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Für Kinder bis 6 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sowie für die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis ("B") werden keine Eintrittsgebühren erhoben.

§ 3 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Badeanzug 2,00 Euro b) Badehose 2,00 Euro

c) Handtuch	1,00 Euro
d) Badetuch	2,00 Euro
e) Schwimmflügel	1,00 Euro
f) Tischtennisschläger	0,50 Euro
g) Volleyball	1,00 Euro.

Bei Ausgabe der Gegenstände gemäß den Buchstaben a), b), d) und e) wird ein Pfand in Höhe von 10,00 Euro einbehalten, im Falle der Buchstaben c) und f) in Höhe von 5,00 Euro und im Falle des Buchstabens g) von 15,00 Euro. Das Pfand wird bei Rückgabe rückerstattet.

Im Falle des Verlustes des Garderobenschlüssels wird ein Wertersatz in Höhe von 25,00 Euro fällig.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schuld der Gebühren für die Benützung des Freibades (§ 2) entsteht mit dem Betreten des Bades.
- (2) Die Schuld der sonstigen Gebühren im Sinne des § 3 entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1993 außer Kraft.

Grafenau, den 15.11.2016 Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier

1.Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"Schwerbeschädigte mit Ausweis, Jugendliche unter 16 Jahren, in Ausbildung stehende Personen gegen Nachweis, Studenten unter 25 Jahren mit Ausweis, freiwillig Wehrdienstleistende (ausgenommen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten), Bundesfreiwillige sowie Personen in einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr (FSJ bzw. FÖJ) gegen Nachweis

-	Einzelkarte	2,90 €
-	Zehnerkarte	22,60 €
-	Saisonkarte	43,00 €
-	Abendkarte	2,00 €"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14.06.2017 Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Gez.

Max Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender